

Förderprogramm der Marktgemeinde Schwanstetten für Energie- und Ressourcen- Sparmaßnahmen



Im Landkreis Roth wurde in Zusammenarbeit mit dem „Institut für Energietechnik an der Hochschule Amberg Weiden“ (IfE HAW) ein integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK) für den Landkreis Roth erstellt. Um die festgelegten Klimaschutz-Ziele der Bundesregierung zu erreichen, sind in diesem Klimaschutzkonzept Steckbriefe aller 16 Landkreisgemeinden enthalten. Die Landkreisgemeinden haben sich in diesen Gemeindesteckbriefen eigene Ziele zum Klimaschutz in den Bereichen Energieeinsparung, -effizienz und -erzeugung bis zum Jahr 2030 gesetzt.

Die Marktgemeinde Schwanstetten hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch im gesamten Gemeindegebiet bis zum Jahr 2030 um mindestens 30 Prozent zu senken.

Dies kann jedoch nur mit Hilfe der Schwanstettener Bevölkerung gelingen. Um hier Anreize von Seiten der Gemeinde zu schaffen, wird das nachfolgende Förderprogramm aufgelegt.

1. Verfahren

1.1. Beratung

An der Durchführung von Energiesparmaßnahmen interessierte Bürger werden durch den Markt Schwanstetten bzw. die Energieagentur (**ENA**-Roth) des Landkreises Roth vorberaten.

1.2. Anträge

Ein Förderantrag muss, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden. Die Maßnahme gilt mit Datum der letzten zur Maßnahme gehörenden Rechnung als abgeschlossen. Für die beantragten Zuschüsse gelten immer die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderbedingungen.

Förderanträge sind in der Kämmerei des Marktes Schwanstetten, 1. Stock, Zimmer 12, erhältlich, oder können auf der Internetseite der Gemeinde „www.schwanstetten.de“ heruntergeladen werden.

Dem Antragsteller wird empfohlen, Fördermittel auch aus Programmen anderer Zuschussgeber zu beantragen, sofern dies für die jeweilige Maßnahme möglich ist. Die Beantragung einer Förderung in Form eines Kredits oder eines Investitionszuschusses bei der KfW bzw. beim BAFA ist bei verschiedenen Maßnahmen zwingend notwendig. Der Markt Schwanstetten fördert hier nach dem Antrag der KfW bzw. des BAFA. Siehe auch unter Nr. 6.

Für erforderliche Anträge und Angaben von Daten bei Dritten (z. B. KfW oder BAFA) trägt der Antragsteller die alleinige Verantwortung.

Ansprechpartner für das Förderprogramm ist Herr Peter Lösch, Tel. 09170 289-22,
E-Mail: peter.loesch@schwanstetten.de.

1.3. Empfehlung einer „Vor-Ort-Energieberatung“

Der Markt Schwanstetten empfiehlt jedem Antragsteller die Durchführung einer so genannten „Vor-Ort-Energieberatung“ oder Bedarfsanalyse am Gebäude durch erfahrene Gebäudeenergieberater, z.B. von der **ENA**-Roth. Dies wird als sehr sinnvoll erachtet, da das betreffende Gebäude vor Ort begutachtet wird und daraufhin entsprechende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz durch den Energieberater vorgeschlagen und besprochen werden können.

1.4. Kein Rechtsanspruch

Beim Förderprogramm zur Energieeinsparung und Luftreinhaltung in der Gemeinde Schwanstetten zum Erreichen der Klimaschutz-Ziele handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Schwanstetten.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde vergibt Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.

2. Anwendungsbereiche und Ziele

2.1. Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen innerhalb des Gemeindegebiets des Marktes Schwanstetten in allen baurechtlich genehmigten bestehenden Wohngebäuden, deren baulicher Zustand durch die Eigentümer/Mieter oder Pächter verbessert werden soll. Gleiches gilt für Wohngebäude, die nach Durchführung eines Genehmigungsverfahren errichtet wurden.

2.2. Gewerbliche Gebäude

Bei gemischt genutzten Objekten (Gebäude mit wohnwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung) können nur die Kosten berücksichtigt werden, die sich auf den wohnwirtschaftlich genutzten Teil des Objektes beziehen (im Verhältnis der Wohnfläche zur gewerblichen Nutzfläche). Kosten, die direkt der wohnwirtschaftlich genutzten Fläche zugeordnet werden können, wie z.B. Erneuerung der Fenster der Wohnungen, dürfen in voller Höhe als Investitionskosten angesetzt werden.

2.3. Ziel des Programms

Ziel des Programms ist die Einsparung von Energie und die Verbesserung der Luftqualität im Gemeindegebiet, um dadurch einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und die gesetzten Ziele zu erreichen. Mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln sollen möglichst große Energieeinspareffekte erreicht werden. Außerdem soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Bürger unserer Gemeinde zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

3. Förderfähige Investitionskosten

3.1. Grundsätzliche Anmerkungen

Es werden alle Brutto-Kosten gefördert, die unmittelbar für die Ausführung der förderfähigen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind. Dies sind die Materialkosten sowie die Kosten für den fachgerechten Einbau/Verarbeitung durch die einzelnen Handwerker/Fachunternehmer (Rechnung eines Fachunternehmens).

Bei separatem Kauf des Materials können die Kosten hierfür gefördert werden, wenn die Anbringung bzw. der Einbau durch ein Fachunternehmen erfolgt oder die fachgerechte Durchführung der Maßnahme und die hierfür angefallenen Materialkosten formlos durch einen Sachverständigen bestätigt werden.

Sofern Wohnungsunternehmen Eigenleistungen durch angestellte Mitarbeiter erbringen, können diese berücksichtigt werden.

Wird auf technische Mindestanforderungen oder allgemeine Regelungen der KfW oder BAFA Bezug genommen, gilt immer der Stand der Veröffentlichung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

3.2. Eigenleistung

Bei Maßnahmen die durch Eigenleistung erbracht werden, können die Materialkosten nur bis zu einer Höhe von 6.000 Euro berücksichtigt werden.

Auf 3.1. der Förderrichtlinien wird verwiesen.

3.3. Wohnfläche

Bei Investitionen an bestehenden Wohngebäuden können auch Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gefördert werden, die sich auf neue Wohnflächen beziehen. Wohnflächenerweiterungen ergeben sich z. B. durch Ausbau oder Umnutzung bisher nicht als Wohnfläche genutzter Flächen, Anbauten oder Aufstockungen.

3.4. Bruttokosten

Es können grundsätzlich Bruttokosten (d. h. inklusive Mehrwertsteuer) berücksichtigt werden. Sofern für Teile des Investitionsvorhabens eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers besteht (z. B. bei Installation eines Blockheizkraftwerkes), können für diese Maßnahme nur die Nettokosten berücksichtigt werden.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind mit Ausnahmen der Nrn. 5.7 und 5.8 natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Förderung nicht nach Textziffer 5.2 ausgeschlossen ist, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage, sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer.

Bei den Ziffern 5.7 und 5.8 sind alle volljährigen Personen mit Erstwohnsitz im Gemeindegebiet, sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen mit Hauptsitz in Schwanstetten antragsberechtigt.

4.2. Erforderliche Unterlagen

Folgende Angaben bzw. Unterlagen des Antragstellers/der Antragstellerin sind je nach Maßnahme erforderlich:

- Kopien der geprüften Rechnungen durch den Sachverständigen mit Zahlungsnachweisen.
Folgende Merkmale müssen auf den Rechnungen nachvollziehbar angegeben sein:
 - Art der Arbeiten, die am Objekt ausgeführt wurden
 - Rechnungsempfänger
 - Objektadresse
 - Ausführungszeitraum der Leistungen
 - Rechnungsnummer und Datum
 - Lohnkostenanteil
 - Steuernummer des Unternehmens
- Vollständig ausgefüllte Anträge auf Zuschuss im Rahmen der Förderrichtlinien des Marktes Schwanstetten
- Bescheide bzw. Bestätigungen nach Durchführung der Maßnahmen durch einen zugelassenen Sachverständigen über Fördermittel anderer Zuschussgeber
- Foto(s) vom Fördergegenstand

4.3. Bewilligung

Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt. Mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

4.4. Ausschluss der Förderung

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die nicht den Förderbedingungen entsprechen
- Maßnahmen, die nicht den weiteren Vorgaben der technischen Mindestanforderungen für den jeweiligen Förderbereich entsprechen
- Maßnahmen bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen und Schwimmbadheizungen etc.
- Maßnahmen an oder für gewerbliche genutzte Objekte bzw. Gegenstände

5. Fördermaßnahmen

5.1. Energieberatung (im Rathaus)

5.1.1. Was wird gefördert?

In Zusammenarbeit mit der **ENA** - Unabhängigen **EnergieBeratungsAgentur** des Landkreises Roth - bietet die Marktgemeinde Schwanstetten in regelmäßigen Abständen kostenfreie Beratungstage im Rathaus für alle Schwanstettener BürgerInnen

an. Im Rahmen dieser „Erst- bzw. Initialberatung“ können beispielsweise folgende Fragen besprochen werden:

- Wie kann ich den Energieverbrauch im Haushalt reduzieren?
- Was ist eine Effizienzhausklasse?
- Was ist ein Energieausweis und wer benötigt diesen?
- Welche gesetzlichen Vorgaben gibt es im Bereich der Energieeffizienz im Neubau und bei der Sanierung zu beachten?
- Welche Heizungstechniken sind derzeit Stand der Technik?
- Lohnt sich der Einsatz von Solarenergie?
- Wie sinnvoll sind eine Wärmedämmung oder neue Fenster?
- Wie kann man Schimmel vermeiden?
- Wie kann ich Strom sparen und was ist zu beachten beim Kauf neuer Elektrogeräte?
- Erhalte ich Unterstützung durch Förderprogramme?

Sollten Sie Interesse an dieser persönlichen Energieberatung haben, wenden Sie sich bitte an:

Herrn Johannes Martin: Tel. 09170 289-18, Mail: johannes.martin@schwanstetten.de

5.1.2. Höhe der Förderung?

Die Beratungskosten werden von der Marktgemeinde übernommen.
Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

5.2. Vor-Ort-Energieberatung

5.2.1. Was wird gefördert?

Kern der Vor-Ort-Energieberatung ist die Analyse des energetischen Ist-Zustandes Ihres Gebäudes. Hierzu benötigt die Energieberatungsstelle den aktuellen Energieverbrauch Ihres Gebäudes. Anhand der Daten kann diese abschätzen, wo Einsparpotenziale zu erwarten sind und Ihnen bereits erste, schnell umsetzbare Maßnahmen zur Senkung Ihres Energieverbrauchs unterbreiten. Diese Beratung dient also auch zur Unterstützung in Ihren Entscheidungen für eventuell notwendige Sanierungsmaßnahmen an Ihrem Gebäude und stellt eine Vorbereitung für die Beantragung von vielen Förderprogrammen (z. B. für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW) dar.

Diese Beratung muss durch einen unabhängigen und zugelassenen Sachverständigen im Sinne der Förderrichtlinien im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" durchgeführt werden.

Wo finde ich mögliche Energieberatungsstellen oder zugelassene Sachverständige bzw. Energieberater?

Welche Energieberatungsstellen es in Schwanstetten und Umgebung gibt, finden Sie in den Gelben Seiten oder im Internet, z.B. www.energie-effizienz-experten.de. Die Unabhängige Energieberatungsagentur (**ENA**-Roth) des Landkreises Roth ist ebenfalls eine Energieberatungsstelle mit zugelassenen Sachverständigen und kann Ihnen darüber hinaus ggf. auch weitere Beratungsstellen nennen.

Grundsätzlich werden Beratungsmaßnahmen entsprechend der Richtlinie zu der von der BAFA geförderten „Vor-Ort-Beratung“ von Energieberatern anerkannt, die in der Beraterliste des BAFA, www.bafa.de oder unter www.energie-effizienz-experten.de aufgelistet sind.

5.2.2. Höhe der Förderung?

Die „Vor-Ort-Energieberatung“ wird durch den Markt Schwanstetten im Rahmen der verfügbaren Mittel mit 20 % des Eigenanteils der Beratungskosten mit maximal 100 Euro gefördert.

5.2.3. Antragstellung

Die Antragstellung für die Vor-Ort-Energieberatung erfolgt nach Abschluss der Beratung unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.2 vollständig ausgefüllt
- Kopie der Rechnung des Energieberaters mit Angabe des Eigenanteils der Beratungskosten, Objektadresse des Beratungsgegenstandes sowie das Leistungsdatum
- Kopie des Beratungsergebnisses

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

5.3. Wärmeschutz, Austausch von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen

Der Bedarf an Wärmeenergie eines Wohngebäudes lässt sich durch den Einsatz passender Schutzmaßnahmen bei den Gebäudeteilen (Wände, Decken, Dach), Einbauten (Fenster, Außentüren) und Austausch (Heizungsanlage) wirkungsvoll und dauerhaft senken.

5.3.1. Was wird gefördert?

Gefördert werden alle Kosten für die

- Wärmedämmung der Außenwände
- Wärmedämmung der obersten Geschossdecke zu nicht ausgebauten Dachräumen bzw. Spitzböden
- Wärmedämmung von Dachschrägen, Dachgauben und Flachdächern
- Erneuerung aller Fenster in beheizten Räumen des Gebäudes oder der Wohnung
- Erneuerung der Außentüren (nicht Keller- oder Nebeneingangstüren zu unbeheizten Räumen)
- Austausch von Heizungsanlagen
- Optimierung der Heizwärmeverteilung

an und in Wohnungen bzw. Wohngebäuden die sich im Gemeindegebiet Schwanstetten befinden.

Der Markt Schwanstetten fördert ab einer Investitionssumme von 1.000 Euro (brutto). Ab einer Investitionssumme von 6.000 Euro (brutto) erfolgt eine Förderung nur, wenn vor Beginn der Maßnahme ein Antrag auf Zuschuss/Förderkredit bei der KfW bzw.

BAFA gestellt und der Zuwendungsbescheid bzw. der Kreditvertrag der KfW bzw. BAFA ggf. gemeinsam mit der Bestätigung der KfW nach Durchführung der Maßnahme bzw. KfW-Verwendungsnachweis bei Antragstellung vorgelegt wird.

Bei Investitionssummen zwischen 1.000 und 6.000 Euro (brutto) kann auch eine Förderung ohne einen BAFA- oder KfW-Zuschuss bzw. Förderkredit beantragt werden. Kann in diesem Fall kein Zuwendungsbescheid der BAFA oder KfW bzw. der Kreditvertrag der KfW vorgelegt werden, so ist zwingend eine Bestätigung eines anerkannten Energiefachberaters (www.energie-effizienz-experten.de) über die Einhaltung der Vorgaben aus dem KfW-Programm vorzulegen. Alternativ können den Nachweis auch die Energieberater der **ENA**-Roth oder die bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassenen Energieberater, bzw. eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person oder Handwerksmeister aus den entsprechenden Fachgebieten formlos führen und bestätigen.

5.3.2. Höhe der Förderung?

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Förderung im Rahmen der verfügbaren Mittel in Höhe von 5 % der förderfähigen Kosten, höchstens 1.000,00 Euro je Objekt.

5.3.3. Antragstellung

Die Antragstellung für den Wärmeschutz, Austausch von Fenstern, Außentüren und Heizungsanlagen erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

bei Maßnahmen zwischen 1.000 und 6.000 Euro Gesamtkosten

- Antragsformular 5.3 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller Rechnungen der Maßnahme mit Angabe der Objektadresse, Materialart mit technischen Angaben ggf. zu Wärmeleitfähigkeit, Wärmedurchgangskoeffizienten und ggf. Dicke, sowie ggf. Leistungsumfangs, Zeitraum der Leistungserbringung, Lohnkostenanteil sowie Steuernummer.
- Dokumentation mit Bildern
- Bestätigung eines anerkannten Sachverständigen über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen aus dem KfW- bzw. BAFA-Programm
- Bei Heizungsanlagen der Abnahmebescheid des Bezirkskaminkehrermeisters

bei Maßnahmen ab 6.000 Euro

- Antragsformular 5.3 vollständig ausgefüllt
- Kopie des Zuwendungsbescheides der BAFA oder KfW bzw. des Kreditvertrages der KfW
- Kopie aller, ggf. entsprechend der KfW geforderten geprüften, Rechnungen der Maßnahme
- Dokumentation mit Bildern
- Bei Heizungsanlagen der Abnahmebescheid des Bezirkskaminkehrermeisters

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.). Hinweis: Zuschuss-Anträge an die Gemeinde mit Grundlage eines Zuwendungsbescheides der KfW (KfW-Zuschuss) sollten vor Einreichung des Verwendungsnachweises bei der KfW gestellt werden, da im Verwendungsnachweis die Höhe des erhaltenen Zuschusses von der Kommune anzugeben ist. Wird bei einer Heizungserneuerung eine energieeffiziente Heizungsumwälzpumpe mit eingebaut, so kann diese nicht über einen eigenen Antrag gemäß 5.4 beantragt werden.

5.4. Austausch von Heizungsumwälzpumpen

Ein großer Anteil am elektrischen Energieverbrauch in privaten Haushalten wird durch den Betrieb der Heizungsumwälzung verursacht. Ungeregelte Pumpen mit konstantem Fördervolumen bzw. manueller Stufenschaltung sind noch weit verbreitet, entsprechen jedoch nicht mehr dem Stand der Technik. Durch den Einsatz geregelter und leistungsangepasster Umwälzpumpen (Energieeffizienzklasse A) ergibt sich ein Einsparpotential von bis zu 75 %.

5.4.1. Was wird gefördert?

- Pumpen, welche die Anforderungen der „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter Punkt 10 erfüllen. Effizienzklasse A oder den Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinie von $\leq 0,23$.
- Die auszutauschende Pumpe muss nachweislich älter als 5 Jahre bzw. defekt sein.
- Geräte, die in ein Gebäude eingebaut werden, das sich im Gemeindegebiet Schwanstetten befindet.

5.4.2. Wie hoch ist die Förderung?

Pro Gebäude und Pumpentausch wird im Rahmen der verfügbaren Mittel eine einmalige Förderung in Höhe von 50 Euro (brutto) gewährt.

Je Antragsteller/in wird nur ein Gebäude gefördert. Jedes Gebäude kann nur einmal gefördert werden.

5.4.3. Antragstellung

Die Antragstellung für den Austausch von Heizungsumwälzpumpen erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.4 vollständig ausgefüllt
- Kopie der Rechnung einer Fachfirma über die Heizungsumwälzpumpe und den fachgerechten Einbau, mit Angabe der Objektadresse, Leistungsumfangs, Zeitraum der Leistungserbringung, Lohnkostenanteil sowie Steuernummer.
- Sofern die Effizienzklasse nicht aus Rechnung hervorgeht, eine Bestätigung der Fachfirma über die unter 5.4.1. geforderte Effizienzklasse A oder den Energieeffizienzindex EEI gemäß Ökodesignrichtlinie von $\leq 0,23$
- Bild der Pumpe und des Typenschildes auf der Pumpe

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

Hinweis: Wird die energieeffiziente Heizungsumwälzpumpe im Rahmen einer Heizungserneuerung mit eingebaut, so kann diese nicht über einen Antrag gemäß 5.4 beantragt werden.

5.5. Errichtung von solarthermischen Anlagen

5.5.1 Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen mit Bauartzulassung zur Warmwasserbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung die spezifisch auf das Gebäude und die Anzahl der Bewohner geplant wurden. Voraussetzungen für die Förderung sind:

- Ausstattung der Solaranlagen mit Wärmemengenzähler oder Funktionskontrollgerät
- Die Anlage muss mind. die Anforderungen der Basisförderung der BAFA im Marktanreizprogramm, www.bafa.de, erfüllen, z.B. Flachkollektoren zur Warmwasserbereitung:
Bruttokollektorfläche mind. 3 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen mind. 200 Liter
Flachkollektoren zur Heizungsunterstützung und Warmwasserbereitung:
Bruttokollektorfläche mind. 9 m² bis max. 40 m², Pufferspeichervolumen mind. 40 Liter pro Quadratmeter Kollektorfläche usw.

Der Markt Schwanstetten fördert ab einer Investitionssumme von 1.000 Euro (brutto). Ab einer Investitionssumme von 6.000 Euro (brutto) erfolgt eine Förderung nur, wenn vor Beginn der Maßnahme ein Antrag auf Zuschuss/Förderkredit bei der KfW oder nach Inbetriebnahme ein Antrag bei der BAFA gestellt und der Zuwendungsbescheid bzw. die KfW-Bestätigung nach Durchführung bzw. KfW-Verwendungsnachweis bei der Antragstellung vorgelegt wird (Hinweis: die KfW fördert die thermischen Solaranlagen nur in Verbindung mit dem Einbau eines Gas- oder Öl-Brennwertkessels).

Bei Investitionssummen zwischen 1.000 und 6.000 Euro (brutto) kann auch eine Förderung ohne einen BAFA- oder KfW-Zuschuss bzw. Förderkredit beantragt werden. Kann in diesem Fall kein Zuwendungsbescheid der BAFA oder KfW bzw. der Kreditvertrag der KfW vorgelegt werden, so ist zwingend eine Bestätigung eines anerkannten Energieberaters (www.energie-effizienz-experten.de) oder eines fachspezifischen Handwerksmeisters über die Funktionsfähigkeit der Anlage sowie die Erfüllung der technischen Mindestanforderungen aus den obengenannten Marktanreizprogramm der BAFA vorzulegen. Alternativ können den Nachweis auch die Energieberater der ENA-Roth oder die bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassenen Energieberater, bzw. eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person führen und bestätigen.

5.5.2. Wie hoch ist die Förderung?

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgt eine Förderung im Rahmen der verfügbaren Mittel in Höhe von 5 % der förderfähigen Kosten, maximal 1.000 Euro je Objekt. Neubauten werden nur einmal gefördert.

5.5.3. Antragstellung

Die Antragstellung für die Errichtung von solarthermischen Anlagen erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

bei Maßnahmen zwischen 1.000 und 6.000 Euro Gesamtkosten

- Antragsformular 5.5 vollständig ausgefüllt

- Kopie aller Rechnungen der Maßnahme mit Angabe der Objektadresse. Leistungsumfangs. Zeitraum der Leistungserbringung bzw. Kaufdatum, ggf. Lohnkostenanteil sowie Steuernummer.
- Bestätigung eines anerkannten Sachverständigen über die Funktionsfähigkeit der Anlage sowie die Erfüllung der technischen Mindestanforderungen aus dem Marktanreizprogramm der BAFA
- Dokumentation mit Bildern (Solaranlage, Speicher usw.)

bei Maßnahmen ab 6.000 Euro

- Antragsformular 5.5 vollständig ausgefüllt
- Kopie des Zuwendungsbescheides der BAFA oder KfW-Nachweise bzw. des Kreditvertrages der KfW
- Kopie aller, ggf. entsprechend der KfW geforderten geprüften, Rechnungen der Maßnahme
- Dokumentation mit Bildern

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

5.6. Errichtung von Klein-BHKW's

Strom und Wärme selbst erzeugen mit kleinen eigenen **BlockHeizKraftWerken**. Die Energiewende wird mit kleinen, dezentralen Anlagen unterstützt. Dazu zählen auch die stromerzeugenden Heizungen, sogenannte **BlockHeizKraftWerke**.

Das spricht für den Einsatz eines **BlockHeizKraftWerkes** in Ihrem Gebäude:

- **BlockHeizKraftWerke** erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Sie arbeiten nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung.
- Sie nutzen die eingesetzte Energie mit über 80 % und benötigen so ca. 40 % weniger Energie als herkömmliche Kombinationen aus der eigenen Heizung und eigener Stromerzeugung. Das verringert auch Emissionen.
- **BlockHeizKraftWerke** gibt es auch für Reihen- und Einfamilienhäuser (Mikro-BHKW).

5.6.1. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Einbau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Anlage muss wärmegeführt sein
- Der Mindest-Jahres-Nutzungsgrad (thermisch und elektrisch) darf 80 % nicht unterschreiten (Berechnung des Herstellers bzw. der einbauenden Firma ist bei Antragstellung vorzulegen)
- Die Nutzung von Palmöl als Brennstoff ist ausgeschlossen
- Vorlage einer technischen Beschreibung der Anlage ist erforderlich
- Dokumentation mit Bildern

Der Markt Schwanstetten fördert ab einer Investitionssumme von 1.000 Euro (brutto). Ab einer Investitionssumme von 6.000 Euro (brutto) erfolgt eine Förderung nur, wenn vor Beginn der Maßnahme ein Antrag auf Zuschuss/Förderkredit bei der KfW bzw. BAFA gestellt und der Zuwendungsbescheid bei der Antragstellung vorgelegt wird. Bei Investitionssummen zwischen 1.000 und 6.000 Euro (brutto) kann auch eine Förderung ohne einen BAFA-Zuschuss beantragt werden. Kann in diesem Fall kein Zuwendungsbescheid der BAFA vorgelegt werden, so ist zwingend eine Bestätigung

eines anerkannten Sachverständigen (www.energie-effizienz-experten.de) oder einer Fachfirma über die Funktionsfähigkeit der Anlage sowie die Erfüllung der oben genannten technischen Mindestanforderungen. Alternativ können den Nachweis auch die Energieberater der ENA-Roth oder die bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. zugelassenen Energieberater, bzw. eine nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) ausstellungsberechtigte Person führen und bestätigen.

5.6.2. Wie hoch ist die Förderung?

Im Rahmen der verfügbaren Mittel beträgt der Investitionskostenzuschuss einmalig 100 Euro pro 1kW_{EL} und ist begrenzt auf maximal 600 Euro pro installierte Anlage.

BlockHeizKraftWerke bis 3kW_{EL} werden im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem zusätzlichen Bonus von 300 Euro pro installierte Anlage gefördert.

Den Einsatz von regenerativen Energieträgern (reines Pflanzenöl, BIO-Erdgas, ...) wird im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem zusätzlichen Bonus von 500 Euro pro installierter Anlage (Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Liefervertrages mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren) gefördert.

5.6.3. Antragstellung

Die Antragstellung für die Errichtung von Klein-BHKW's erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

bei Maßnahmen zwischen 1.000 und 6.000 Euro Gesamtkosten

- Antragsformular 5.6 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller Rechnungen der Maßnahme mit Angabe der Objektadresse, Leistungsumfangs, Zeitraum der Leistungserbringung bzw. Kaufdatum, ggf. Lohnkostenanteil sowie Steuernummer.
- Berechnung des Herstellers bzw. der einbauenden Firma über Mindest-Jahres-Nutzungsgrad von 80 %
- Bestätigung über wärmegeführte Funktion der Anlage
- eventuell Liefervertrag über regenerative Energieträger mit mindestens 5 Jahre Laufzeit (Bonusförderung)

bei Maßnahmen ab 6.000 Euro

- Antragsformular 5.6 vollständig ausgefüllt
- Kopie des Zuwendungsbescheides der BAFA
- Kopie aller Rechnungen der Maßnahme mit Angabe der Objektadresse, Leistungsumfangs, Zeitraum der Leistungserbringung bzw. Kaufdatum, ggf. Lohnkostenanteil sowie Steuernummer.
- Berechnung des Herstellers bzw. der einbauenden Firma über Mindest-Jahres-Nutzungsgrad von 80 %
- Bestätigung über wärmegeführte Funktion der Anlage
- eventuell Liefervertrag über regenerative Energieträger mit mindestens 5 Jahre Laufzeit (Bonusförderung)

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

5.7. Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten

Kühl- und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Spülmaschinen sind Anschaffungen für viele Jahre. Neben guter Leistung sollen sie vor allem spar-

sam und zuverlässig sein, sowie eine lange Lebensdauer haben. Ein niedriger Strom- und ggf. Wasserverbrauch verursacht weniger Betriebskosten und entlastet die Umwelt. Ältere Haushaltsgeräte entpuppen sich häufig als wahre „Energiefresser“ im Haushalt.

5.7.1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neu- oder Ersatzanschaffung für mindestens 5 Jahre alter oder defekter Geräte gegen folgender energieeffizienter Geräte mit EU-Energielabel, welche in einem Haushalt in Schwanstetten Verwendung finden. Zweitanschaffungen (Altgerät wird behalten) werden nicht gefördert. Eine Bestätigung über die Entsorgung des Altgerätes muss ggf. vorgelegt werden.

Kühl- und Gefriergeräte A+++

Geschirrspüler A+++

Waschmaschinen A+++

Waschtrockner A

Wäschetrockner A+++

Elektrobacköfen A+++

Fernsehgeräte A++

Staubsauger A

5.7.2. Wie hoch ist die Förderung?

Im Rahmen der verfügbaren Mittel erhalten Sie pro energieeffizientes Gerät mit EU-Energielabel einen einmaligen Zuschuss in Höhe **von 10 % der Gerätekosten, maximal 50,00 Euro je Gerät. Garantieverlängerungen, Gebühren für Ratenzahlungen, Lieferkosten und Montagekosten werden nicht bezuschusst.**

Je Geräteart ist ein Zuschuss pro Haushalt alle 5 Jahre möglich.

5.7.3. Antragstellung

Die Antragstellung für die Beschaffung von energieeffizienten Haushaltsgeräten erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.7 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller Rechnungen mit Angabe der Gerätebezeichnung und Kaufdatum
- Nachweis über die Zahlung des Gerätes
- Herstellerbestätigung über Energieeffizienzklasse
- Ggf. über das Alter des vorhandenen Gerätes (Kaufbeleg oder Foto des Typenschildes mit Baujahrangabe)
- Bestätigung, dass das Altgerät entsorgt wurde

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

5.8. Beschaffung eines Elektroautos

Der Verkehr verursacht ein Viertel des CO₂ Ausstoßes in Deutschland. Umso wichtiger für den Schutz unserer Umwelt ist es deshalb, nach Kraftstoffalternativen zu suchen und deren Einsatz voranzubringen.

Ein Umstieg bei den privaten Fortbewegungsmitteln von fossilen Energieträgern wie Benzin oder Diesel auf möglichst umweltfreundlich erneuerbar erzeugten elektrischen Strom verbessert die Klimabilanz.

Voraussetzung ist, dass die Nutzer von Elektro-Fahrzeugen den benötigten Strom möglichst selbst an Ihrem Gebäude z.B. durch eine PV-Anlage erzeugen oder bei Ihrem Stromversorger, Strom aus erneuerbaren Energiequellen wie z.B. Wasserkraft, Windkraft, PV usw. beziehen! Nur unter dieser Voraussetzung kann der CO² Ausstoß reduziert werden andernfalls wird der CO² Ausstoß sogar noch gesteigert!

5.8.1. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Neuerwerb eines Elektroautos (nicht Hybrid).

5.8.2. Wie hoch ist die Förderung?

Der Zuschuss für den Erwerb eines Elektroautos beträgt im Rahmen der verfügbaren Mittel 5 % des Kaufpreises, jedoch höchstens 500 Euro.

Es wird nur ein Zuschuss pro Haushalt bzw. gemeinnützige Institution alle 5 Jahre gewährt.

5.8.3. Antragstellung

Die Antragstellung für die Beschaffung eines Elektroautos erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.8 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller Rechnungen mit Angabe des Namens und der Adresse des Käufers und Angabe der Art/Typ des Fahrzeuges
- Nachweis über die Zahlung des Fahrzeuges
- Kopie des Fahrzeugscheines
- Foto des Fahrzeuges

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

5.9. Zisternen

5.9.1. Was wird gefördert?

Gefördert wird der Bau einer Regenwasserzisterne mit einem Mindestrückhaltevolumen von 2,5 m³ und einer fachgerechten Versickerung. Mindestens 75 % der versiegelten Fläche des Grundstücks muss an die Zisterne angeschlossen sein, oder fachgerecht auf dem Grundstück versickern. Ein Ablauf aus der Zisterne darf nur über eine Brauchwassernutzung erfolgen, ansonsten ist der Überlauf fachgerecht zu versickern. In Baugebieten, in denen durch Satzung der Bau von Zisternen vorgeschrieben ist, erfolgt keine Förderung. Die Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungszwang bleiben durch die Förderung unberührt.

5.9.2. Wie hoch ist die Förderung?

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden 10 % der nachgewiesenen Baukosten als Förderung gewährt, höchstens jedoch 500 Euro.

5.9.3. Antragstellung

Die Antragstellung für den Bau einer Zisterne erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage folgender Unterlagen:

- Antragsformular 5.9 vollständig ausgefüllt
- Kopie aller Rechnungen der Maßnahme mit Angabe der Objektadresse, Leistungsumfangs, Zeitraum der Leistungserbringung bzw. Kaufdatum, ggf. Lohnkostenanteil sowie Steuernummer.
- Berechnung der versiegelten Fläche des Grundstückes
- Bestätigung, dass die Zisterne für Brauchwasser genutzt und/oder der Überlauf der Zisterne fachgerecht versickert und nicht in den Kanal eingeleitet wird

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde eingereicht werden (siehe 1.2.).

6. Weitere Fördermöglichkeiten und Beratungsstellen

6.1. Fördermöglichkeiten

6.1.1. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Eine ingenieurmäßige Vor-Ort-Beratung, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz und die Heizanlagentechnik sowie gegebenenfalls die Nutzung erneuerbarer Energien bezieht, wird durch die folgende Behörde gefördert: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bereich Erneuerbare Energien, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn:

Tel: 06196/908-625, Fax: 06196/908-800, E-Mail: bundesamt@bafa.de, Internet: www.bafa.de

6.1.2. KFW-Förderbank

Die Fördermittel werden in Form von zinsgünstigen Darlehen und als Zuschuss gewährt. Gefördert werden Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Ein- und Zweifamilienhäusern in Form von Maßnahmenpaketen. Informationen unter der Telefonnummer 0800 539 9002 (kostenfreie Servicenummer) oder unter www.kfw.de.

6.2. Beratungsstellen

Unabhängige EnergieBeratungsAgentur des Landkreises Roth (**ENA-Roth**),
Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth,

Telefon: 09171/81 - 4000, E Mail: ena@landratsamt-roth.de

7. Schlussbestimmungen

Das Förderprogramm tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Die bisherige Fassung verliert mit Inkrafttreten dieser Fassung seine Gültigkeit.

Schwanstetten, den 01.08.2016

Robert Pfann
Erster Bürgermeister